



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 93.002 d

Weisungen über das Zentrum elektronische Medien

Gültig ab 01.01.2015
Gültig bis 31.12.2019



Weisungen über das Zentrum elektronische Medien

vom 01.01.2015

Der Chef Logistikbasis der Armee, im Einvernehmen mit der Kommunikation VBS und V sowie der Ausbildung im Führungsstab der Armee,
gestützt auf die Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Gruppe Verteidigung vom 1. Januar 2013,
erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Organisation des Zentrum elektronische Medien (ZEM), dessen Aufgaben, den Hauptprozess Medienproduktion sowie die Medienprodukte und deren Finanzierung.

Art. 2 Medienproduktion

In diesen Weisungen bedeutet Medienproduktion:

- a. Medienberatung aller Medien und Medienverbund;
- b. Produktion von Videos, Filmen, Interaktiven Lernprogrammen, Mobile Applikationen, Fotoaufnahmen und Printprodukten (exklusive Anordnungen);
- c. Medientransfer;
- d. Mediendatenbank;
- e. Medienarchivierung;
- f. Produktionsunterstützung.

2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben

Art. 3 Organisation

¹ Das ZEM ist das Medienhaus der Gruppe Verteidigung. Es ist zuständig für die Erstellung der Medienprodukte und Mediendienleistungen in den Bereichen Ausbildung und Kommunikation der Gruppe Verteidigung.

²Das ZEM verfügt über sieben Kompetenzbereiche:

- a. Audiovisuelle Medien;
- b. Interaktive Medien;
- c. Foto;
- d. Printmedien;
- e. Mediathek;
- f. Produktionsunterstützung;
- g. Technischer Event Support.

Art. 4 Kernaufgaben

¹Kernaufgaben des ZEM sind die Beratung, Konzeption, Realisierung und Distribution von Ausbildungs- und Kommunikationsmedien der Gruppe Verteidigung.

²Das ZEM:

- a. erstellt Inhalte für den Bereich E-Learning in der Armee;
- b. stellt vom ZEM produzierte interaktive Lernprogramme online- und in begründeten Fällen offline zur Verfügung;
- c. produziert Filme und Videos;
- d. führt ein zentrales Film-, Video- und Fotoarchiv;
- e. betreibt Mediendatenbanken/Plattformen für Foto, Audio, Video, Multimedia und erbringt Dienstleistungen im Bereich Medien-/Filmtransfer und der systematischen Archivierung von aktuellen und historischen Inhalten;
- f. prüft Neue Medien und produziert Mobile Applikationen für den Einsatz im Web und mobilen Geräten nach Absprache mit der Komm VBS, Komm V und der FUB;
- g. prüft neue und künftige Technologien und informiert über Ergebnisse;
- h. erstellt und bearbeitet Fotoaufnahmen;
- i. bearbeitet Printmedien im Bereich Anordnungen, wie Weisungen und Militärische Vorschriften und Unterlagen der Armee¹;
- j. produziert Truppen- und Mitarbeiterzeitungen zugunsten der Kommunikation V;
- k. erbringt Dienstleistungen im Bereich elektronischer und interaktiver Medien;
- l. erstellt Printprodukte, grafische Konzepte, Druckvorlagen und Druckvorstufe jeglicher Art;
- m. erstellt Medienprodukte und erbringt Mediendienstleistungen für die Bereiche der Ausbildung und Kommunikation;
- n. stellt für seine Produkte den Urheberschutz der Gruppe Verteidigung und die Urheberrechte der Schweizer Armee sicher;
- o. übernimmt bei der Durchführung von Rapporten eine zentrale Rolle für die erforderliche Eventtechnik;
- p. Stellt sicher, dass seine Produkte den Persönlichkeits- und Informationsschutzvorschriften entsprechen.

¹Weisungen über die Anordnungen der Gruppe Verteidigung vom 1.10.2014

Art. 5 Weitere Aufgaben

Das ZEM kann für weitere Verwaltungseinheiten des Bundes (Leistungsbezüger) Leistungen erbringen, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Kapazität des ZEM dafür vorhanden ist;
- b. die Finanzierung durch den Leistungsbezüger sichergestellt ist;
- c. das Auftragsmanagement gemäss Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)² abgewickelt wird.

Art. 6 Berichterstattung

Das ZEM weist in einem Bericht zuhänden des Chefs LBA jährlich seine Leistungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Leistungsbezügern, aus.

3. Abschnitt: Medienproduktion

Art. 7 Medienproduktionsinfrastruktur

Das ZEM verfügt über eine eigenständige Produktionsinfrastruktur mit Installationen und Produktionsmitteln. Diese beinhaltet unter anderem:

- a. ein Produktionsnetzwerk mit entsprechender Hard- und Software zur Erstellung von Audiovisuellen Medien, Interaktiven Medien und Printmedien;
- b. eine Plattform zum Publizieren, Archivieren und zur Distribution von Medien;
- c. Medienarbeitsstationen, Tonstudios, Fotostudios und mobile Produktions- und Präsentationsmittel für den Einsatz vor Ort.

Art. 8 Antrags- und Bewilligungsprozess (Anhang 1)

Der Antrags- und Bewilligungsprozess umfasst für sämtliche Medienprodukte (exklusive Anordnungen) folgende Schritte:

- a. Produkteantrag (online) durch Leistungsbezüger an die zentrale Eingabestelle beim ZEM;
- b. Prüfung des Produkteantrages auf Vollständigkeit und Abklärung der Ressourcen (Personal, Finanzen, Termine) in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachverantwortlichen. Bei Produkteanträgen im Bereich der Kommunikation sind dies die C Komm der DU CdA respektive die Fachverantwortlichen der IB V. Bei Produkteanträgen im Bereich der Ausbildung sind dies die Fachverantwortlichen der militärischen oder zivilen Ausbildung. Im Bereich E-Learning ist dies der E-Learning-Verantwortliche im FST A / J7;
- c. Bewilligung oder Ablehnung der Produkterstellung erfolgt im Bereich der Kommunikation durch den C Komm V respektive C IB V, im Bereich der Ausbildung durch FST A / J7 respektive C Pers V und bei E-Learning Ausbildungsproduktionen durch den FST A / J7 (J7-Board). Für Produkteanträge von Leistungsbezügern nach Art. 5 ist der C ZEM zuständig;
- d. Entscheidungsinstanz bei ausserordentlichen Situationen ist der C Stab CdA (SC Rapport CdA);

²SR 172.056.11

- e. Vertrags- und Auftragsmanagement;
- f. Umsetzung der Medienproduktion / Dienstleistung;
- g. Archivierung.

Art. 9 Medienprodukte und Dienstleistungen

Das ZEM ist zuständig für Planung, Produktion und Beschaffung audiovisueller, multimedialer und digitaler Medien sowie interaktiver Programme für die Ausbildungs- und Kommunikationsunterstützung in der Gruppe Verteidigung. Die Kompetenzbereiche des ZEM produzieren unter anderem folgende Medienprodukte respektive bietet folgende Dienstleistungen an:

- a. Informations- und Ausbildungsvideos, Reportagen und Dokumentationen, Studio- und Liveproduktionen, Videoclips, Trailer/Teaser, Audioproduktionen;
- b. Interaktive Lernprogramme, Mobile Applikationen, Multimedia-Browser, DVD-Programmierung, E-Learning Inhalte, Komprimierung verschiedenster Audio- und Videoformate;
- c. Fotoaufnahmen für Ausbildung, Kommunikation, Dokumentation, Repräsentation, Bilddatenbank;
- d. Druckerzeugnisse jeglicher Art, Anordnungen, Periodika, grafische Konzepte, Screen-Design, Bildbearbeitung und Beratung;
- e. Mediendatenbank, Medienagentur, Vertrieb von Datenträgern, Bilder und Multimedia;
- f. Unterstützung bei der Durchführung von Anlässen und Rapporten im Bereich der Eventtechnik.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 10 Allgemeines

¹ Personalkosten, Mieten sowie Beschaffung und Unterhalt der Medienproduktionsinfrastruktur (Produktionsmittel, Installationen) werden im Kredit der LBA budgetiert.

² Drucksachen, welche über das BBL beschafft, gelagert und vertrieben werden, werden über ein Globalbudget des BBL finanziert. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, werden die Drucksachen über den Kredit LBA finanziert.

Art. 11 Leistungsbezüger der Gruppe Verteidigung

Beschaffungen werden kommerziell über armasuisse abgewickelt, welche ihrerseits auf Finanzen V zugreift.

Art. 12 Leistungsbezüger ausserhalb der Gruppe Verteidigung

Die finanzwirksamen Ausgaben werden durch den Leistungsbezüger der einzelnen Verwaltungseinheiten beglichen und die internen Aufwendungen mit Rahmenvereinbarungen, Leistungsvereinbarungen oder Zeitbelastung verrechnet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

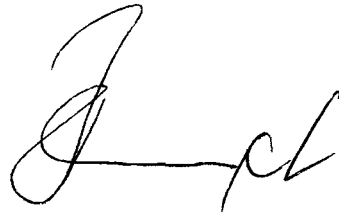
Art. 13 Aufhebung

Die Weisungen LBA vom 01.01.2012 über das Zentrum elektronische Medien werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gelten bis 31. Dezember 2019.

LOGISTIKBASIS DER ARMEE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Baumgartner', written over a horizontal line.

Divisionär Daniel Baumgartner

Anhang 1: Antrags- und Bewilligungsprozess

z K an

CdA

C Stab CdA

DU CdA

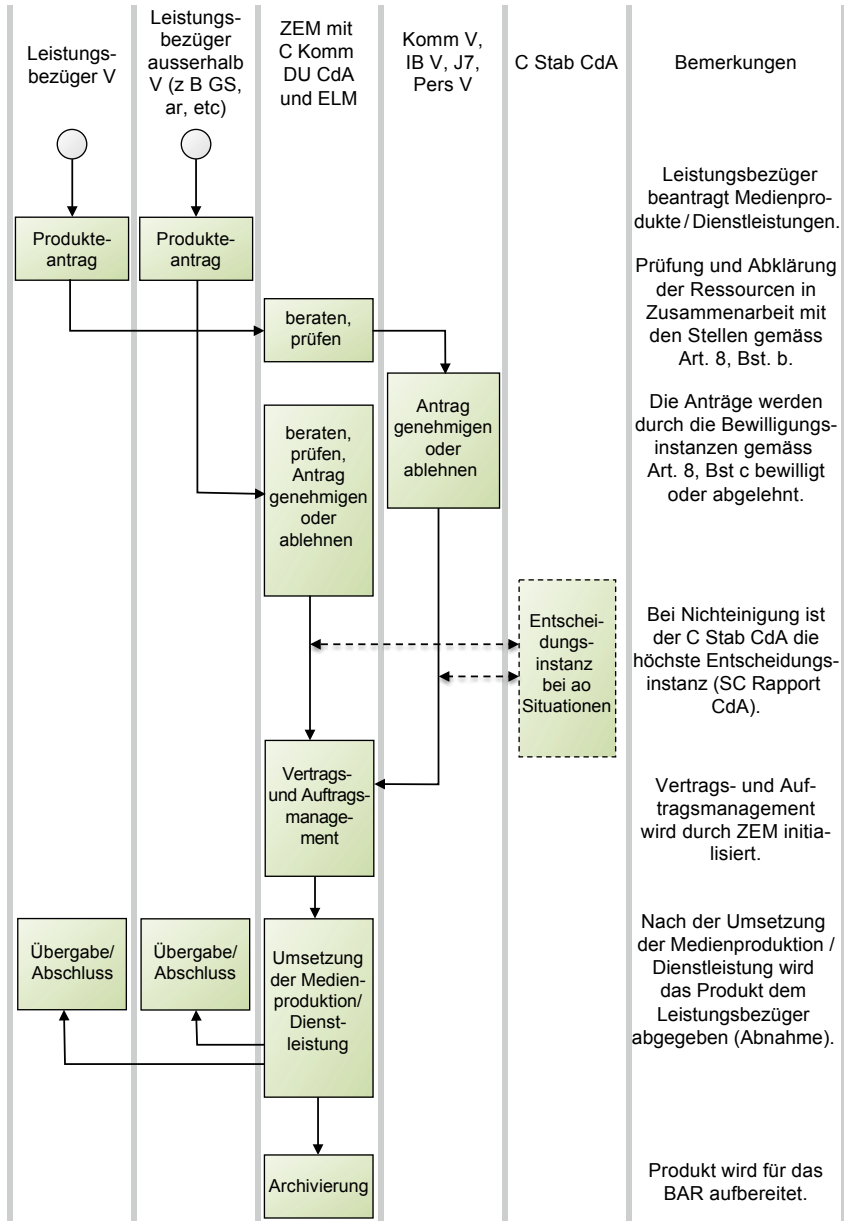
C Kommunikation VBS

C Kommunikation V

C Finanzen V

C Recht V

Grafik «Antrags- und Bewilligungsprozess» (Artikel 8)



ALN 306-4249

SAP 2556.8217

Weisungen 93.002 d